



# HAMBURGISCHER RICHTERVEREIN

Hamburg, 3. Mai 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen haben im Dezember 2020 auch für zurückliegende Zeiträume einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen, höheren Besoldung gestellt, um dem überraschenden Hinweis in der Bezügemitteilung vom Dezember 2020 zu begegnen, wonach die auf die laufenden Klagen bezogene Gleichbehandlungszusage von 2011 mit dem Jahr 2012 abschlieÙe.

Das Personalamt hat nun Mitte April damit begonnen, diese Anträge abzulehnen. Der Dienstherr beruft sich darauf, dass es jedenfalls für die Jahre ab 2013 an einer rechtzeitigen Antragstellung fehle und dass es im Übrigen (insbesondere für 2020) nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit gebe, eine höhere Besoldung zu gewähren.

Innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat ist nun zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist. Hierzu unsere Einschätzung:

Die einem einheitlichen Muster folgenden Ablehnungsbescheide sind unseres Erachtens inhaltlich nicht überzeugend und die zeitliche Begrenzung mittels Bestreitens einer wirksamen Gleichbehandlungszusage jedenfalls treuwidrig. Zur Begründung im Einzelnen verweise ich auf das zu Ihrer Verwendung beigefügte Muster eines Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid.

Dass sich der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erheblichen Prozessrisiken ausgesetzt sieht, können Sie der ebenfalls beigefügten Bürgerschafts-Drucksache 22/3821 entnehmen, wonach für das Risiko von Besoldungs- und Versorgungszusagen Rückstellungen in Höhe von € 460,6 Mio. gebildet wurden. Derartige Rückstellungen sind zu bilden, soweit der Senat das Risiko einer Niederlage vor Gericht mit mehr als 50% bewertet. Der Senat selbst geht also von überwiegenden Erfolgsaussichten aller Besoldungsempfänger für die Jahre 2011/2012 und 2020 aus, ebenso bzgl. der Jahre 2013 bis 2019 für die Richterinnen und Richter, die bereits 2008 auf Empfehlung des Hamburgischen Richtervereins entsprechende Anträge gestellt hatten. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Nachzahlungen der Jahre 2013 bis 2019 wird vom Senat bestritten und wird voraussichtlich Gegenstand weiterer Verfahren sein. Anhand der Drucksache wird deutlich, welche großen Risiken sich für den Senat aus den zu erwartenden Verfahren für die Jahre 2013 bis 2019 ergeben können und warum der Senat Ende 2020 von seinen ursprünglichen Zusagen vom Dezember 2011 abgerückt ist. Es stehen Beträge im Raum, die ein Vielfaches der nun gebildeten Rückstellungen ausmachen könnten.

Nach Erhalt eines Ablehnungsbescheids muss nun jeder einzelne von Ihnen für sich entscheiden, ob Sie Ihren Anspruch auf amtsangemessene Besoldung weiterverfolgen möchten und gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen. Nur mit einem Widerspruch können Sie Ihre Rechte auch für das Jahr 2020 wahren, für das der Senat selbst der o.g. Drucksache zufolge die Einschätzung vertritt, dass die Anträge rechtzeitig gestellt sind und dass die aktuelle Hamburger Besoldung womöglich nicht den Anforderungen einer amtsangemessenen Besoldung entspricht.

Das Personalamt hat in dem Ablehnungsbescheid – wohl zur vermeintlichen Abschreckung – auf das damit verbundene Kostenrisiko hingewiesen. Unserer (unverbindlichen) Einschätzung zufolge dürften die Kosten allerdings angesichts der zu erwartenden (erneut einem Muster entsprechenden) Widerspruchsbescheide wohl kaum mehr als € 100,00 betragen (da Gebühren insoweit allein zur Aufwandsdeckung erhoben werden dürfen).

Wir möchten daher dafür werben, der Strategie des Personalamts nicht zum Erfolg zu verhelfen und ungeachtet dieses Kostenrisikos in das Widerspruchsverfahren zu gehen. Nicht zuletzt wäre es ein deutliches politisches Zeichen, wenn den insgesamt rund 22.000 Anträgen aller Besoldungsgruppen auf amtsangemessene Alimentation auch eine entsprechende Anzahl von Widerspruchsverfahren folgen würden.

Der Hamburgische Richterverein wird sich auch im Widerspruchsverfahren für eine politische Lösung und die Vereinbarung von Musterverfahren einsetzen. Sollte es hierzu nicht kommen, müsste nach Ablehnung des Widerspruchs Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Dafür bedarf es keiner anwaltlichen Vertretung; ein Muster einer Klageschrift und Hinweise zum gerichtlichen Verfahren wollen wir Ihnen gern zur Verfügung stellen. Das Verwaltungsgericht würde voraussichtlich bei einer Vielzahl von Klagen Musterverfahren bestimmen. Hier würde der Hamburgische Richterverein eine Mitfinanzierung fachanwaltlicher Unterstützung anstreben. Im gerichtlichen Verfahren müsste zunächst ein Verfahrenskostenvorschuss geleistet werden. Bei Zugrundelegung eines Streitwerts von € 5.000,00, der in gleichen, auf mehrere Jahre bezogenen Verfahren von anderen Verwaltungsgerichten angenommen wurde, betrüge die Summe, mit der zugleich die Gerichtsgebühren bei Unterliegen abgedeckt wären € 483,00.

Wer Widerspruch erheben möchte, kann das in der Anlage beigefügte Muster verwenden. Das Formular ist auf Ihre Gegebenheiten, ggf. auch auf den Zeitpunkt der Einstellung anzupassen. Damit wir als Hamburgischer Richterverein einen Überblick über die Widersprüche behalten, würden wir uns freuen, wenn Sie uns über die Einlegung eines Widerspruchs kurz informieren (gern per Mail an mich).

Mit besten Grüßen

Hamburgischer Richterverein e.V.

Für den Vorstand

**Nicole Geffers**